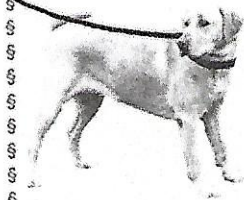


§ Nachgefragt §

In der Kleingartenanlage muss der Hund an die Leine



Kleingärtnerinnen und Kleingärtner sind liebenswerte Menschen, die ihren Garten hegen und pflegen. Gemeinschaftssinn wird groß geschrieben, gleich dem Ideal eines Gartenfreundes gelebt. Bei Kleingärtnern beschränkt sich die Zuneigung nicht nur auf die Welt der Pflanzen. Die

Freundschaft wird auch mit Haustieren, besonders mit Hunden, geteilt, die zur Familie gehören. Da versteht es sich von selbst, dass sämtliche Familienmitglieder gemeinsam „auf Parzelle“ gehen, um den Garten zu genießen. Damit der Frieden in der Kleingartengemeinschaft nicht gestört wird, Besucher/Gäste sich nicht belästigt fühlen und die Hinterlassenschaften der Vierbeiner nicht zu Problemen führen, sehen Pachtverträge und/oder Garten-

ordnungen oft Regelungen vor, dies durch eine Anleinpflcht zu gewährleisten. Dennoch lassen es einzelne Gartenfreunde häufig an Einsicht fehlen. Die Argumente gegen das Anleinen sind vielfältig: „...der Hund tut doch niemanden etwas...“, „...er hört aufs Wort...“, „...er bewegt sich nicht von der Stelle...“ oder „...er folgt mir auf den Fuß und macht sein Geschäft nur im Garten...“ seien als Beispiel genannt.

Wer nicht hören will muss fühlen

Wenn weder Bitten noch Aufforderungen, den Hund außerhalb des Gartens anzuleinen, weiterhelfen, muss der Vereinsvorstand handeln, um glaubwürdig zu bleiben und Gleichbehandlung sicherzustellen. Hierzu sah sich ein Verein in Bremen gezwungen, dessen Pächter seinen Hund nicht anleinen wollte, obwohl die Gartenordnung, die Bestandteil des Pachtvertrages ist, anderes vorgibt: „Hunde sind an der Leine zu führen, von Spielplätzen fern zu halten und im Garten unter Aufsicht zu stellen“. Der schriftlichen Abmah-

nung folgte die ordentliche Kündigung, da der betreffende Gartenfreund seinen Hund auch weiterhin ohne Leine herumlaufen ließ. Zwangsläufig kam es zur Räumungsklage und zu einem Verfahren, das sich mit den Gründen der Kündigung und deren Wirksamkeit auseinandersetzen hatte. Im Wesentlichen stützte der Verein seinen Anspruch auf die Gartenordnung und auf § 9 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz. Danach ist eine verpächterseitige Kündigung im Falle nicht unerheblicher Pflicht-/Vertragsverletzungen, die nicht abschließend im Gesetz genannt werden, möglich.

Die Gegenseite bezweifelte die Erheblichkeit der Vertragsverletzung und stellte im weiteren darauf ab, dass der Beklagte nicht selbst, sondern seine Lebensgefährtin die Halterin des Hundes sei und eine Regelung dergestalt, dass etwaige Verstöße von Besuchern zu Abmahnungen oder Kündigungen kommen können, im Bundeskleingartengesetz, dem Pachtvertrag und der Gartenordnung nicht aufgeführt seien.



Mehrfaches Verweigern begründet Erheblichkeit



Dem Argument des Vorstandes, dass es vorliegend um das angeleitete Halten und Führen eines Hundes in der Gartenanlage (unabhängig von der Frage der Eigentumsverhältnisse am Hund) gehe, folgte das Gericht ebenso wie den Ausführungen zum Erfordernis der erheblichen Vertragsverletzung: „Bei Gewichtung der verpächterseitigen

und auch pächterseitigen Interessen ist bei einem einmaligen Verstoß gegen die Anleinpflcht, der keine Wiederholung findet, sicherlich noch keine Berechtigung zur Beendigung des Pachtvertrages gegeben. Hat der Beklagte an seiner Haltung, wie vorliegend nachgewiesen, offenkundig nichts geändert und sämtliche Aufforderungen einschließlich Abmahnung missachtet, stellt sich die Pflichtverletzung als rechtlich nicht unerheblich und eine Kündigung gemäß § 9 Abs. 1 BKleingG begründet dar“.

Trotz der eindeutigen Rechtslage stimmte der Vereinsvorstand einen Vergleich zu, um dem Beklagten weitere Kosten zu ersparen, eine kurzfristige Herausgabe des Gartens zu erreichen und die reibungslose Räumung zu gewährleisten – schließlich handelte es sich um einen Gartenfreund, der sich durch das Verfahren zwar nicht eines Besseren belehren ließ, der aber als Mitglied und Pächter über zehn Jahre im Verein dazugehörte.

AG Bremen

Geschäftsnummer 9C0026/09

1. Der Beklagte räumt die Parzelle des KlGv in Bremen und gibt diese an die Klägerin heraus.
2. Der Hund des Beklagten bzw. seiner Lebensgefährtin darf bis dahin außerhalb der Parzelle nur an der Leine geführt werden bzw. muss an der Leine bleiben.
3. Die Kosten des Rechtsstreites trägt der Beklagte.